

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Gesetzliche Vorgaben | 2 |
| 2. Grundsätze | 2 |
| 3. Schriftliche Arbeiten | |
| 3.1 Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I | 2 |
| 3.2 Klausuren in der Sekundarstufe II | 3 |
| 3.3 Facharbeiten | 5 |
| 4. Mündliche Prüfungen | |
| 4.1 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe I | 5 |
| 4.2 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe II | 5 |
| 5. Sonstige Mitarbeit | |
| 5.1 Definition | 5 |
| 5.2 Kriterien für die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit | 5 |

1. Gesetzliche Vorgaben und Beschlüsse der Lehrerkonferenz als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I und II

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48 und die APO-SI § 6 und wird ergänzt durch eine Reihe von Erlassen wie dem LRS-Erlass, dem Hausaufgaben-Erlass sowie dem Erlass zur Lernstandserhebung.

Für die Sekundarstufe II regelt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 3. Abschnitt § 13 -17 vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 die Beurteilung der Schülerleistungen. Gleichzeitig finden die Vorgaben der Kernlehrpläne und diejenigen für das Zentralabitur Berücksichtigung.

2. Grundsätze

Für die Leistungsbewertung ist Transparenz ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, was von ihnen bei einer Leistungsüberprüfung erwartet wird und welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden. Darüber sollten alle Lehrerinnen und Lehrer nach vorheriger Absprache ebenso Auskunft geben können wie über den derzeitigen Leistungsstand und die Möglichkeiten der Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss eine angemessene Vorbereitung auf Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung bieten.

3. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten/Klausuren)

Erwartungshorizont und Punktesystem

Zu jeder Aufgabenstellung ist ein Erwartungshorizont zu formulieren, der den mit dem Arbeitsauftrag intendierten Leistungsanspruch festlegt. Empfohlen wird ein Bewertungsbogen mit Punktesystem. Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen muss eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen.

3.1 Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten

Für die Anzahl der Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen, die unter der Adresse <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html> eingesehen werden können. Für das Fach Englisch am Grabbe wurden die folgenden Vereinbarungen getroffen:

| 1. Fremdsprache | | |
|-----------------|--------|----------------------------------|
| Klasse | Anzahl | Dauer (in Unterrichtsstunden) |
| 5 | 6 | bis zu 1 |
| 6 | 6 | 1 |
| 7 | 6 | 1 |
| 8 | 5 | 1-2 |
| 9 | 4 | 2 |

Zuordnung der Notenstufen

Das nachfolgende Berechnungssystem orientiert sich an den zentralen Prüfungen und soll auch den Klassenarbeiten der Sekundarstufe I zugrunde gelegt werden. Da eine rein rechnerische Ermittlung der Noten nicht zulässig ist, werden in Zweifelsfällen auch pädagogische Erwägungen zur Notenbildung herangezogen.

| |
|--------------------------|
| 87 % – 100 % sehr gut |
| 73 % – 86 % gut |
| 59 % – 72 % befriedigend |
| 45 % – 58 % ausreichend |
| 18 % – 44 % mangelhaft |
| 0 % – 17 % ungenügend |

Bei SchülerInnen mit festgestellter Lese-Rechtschreibschwäche werden die für die Rechtschreibleistung zu vergebenden Punkte aus der Gesamtpunktzahl herausgerechnet und die Zuordnung der Gesamtpunktzahl zu den einzelnen Noten wird entsprechend angepasst.

Allgemeine Informationen zu Klassenarbeiten

Es gelten die vorgegebenen Aufgabentypen im Kernlehrplan bzw. in den Vorgaben für das Zentralabitur. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Aufgabentypen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben.

Nur in begründeten Fällen wird mehr als eine Klassenarbeit innerhalb eines Schuljahres zu ein und demselben Aufgabentyp geschrieben. Klassenarbeiten können mündliche Anteile enthalten.

3.2 Klausuren in der Sekundarstufe II

In der Jahrgangsstufe 10 (EF) werden zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben. In der ersten Klausur in der EF (Mediation in Teil B) kann auf eine gesonderte Analyseaufgabe verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass der Anforderungsbereich II durch die anderen Aufgaben hinreichend abgedeckt ist.

In der Jahrgangsstufe 11/12 (Q-Phase) werden pro Halbjahr zwei Klausuren geschrieben (Ausnahme: eine Klausur in der Q2/2).

Für die Abiturjahrgänge ab 2021 gelten die folgenden Klausurlängen:

| | EF.1 | EF.2 | Q1.1 | Q1.2 | Q2.1 | Q2.2 |
|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| GK | 90 Min. | 90 Min. | 135 Min. | 135 Min. | 180 Min. | 240 Min. |
| LK | | | 180 Min. | 180 Min. | 225 Min. | 270 Min. |

Für die Abiturjahrgänge bis einschließlich 2020 gelten die folgenden Klausurlängen:

| | EF.1 | EF.2 | Q1.1 | Q1.2 | Q2.1 | Q2.2 |
|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| GK | 90 Min. | 90 Min. | 135 Min. | 135 Min. | 135 Min. | 180 Min. |
| LK | | | 135 Min. | 180 Min. | 180 Min. | 255 Min. |

Die Benotung der Klausuren soll sich an den folgenden Tabellen orientieren:

Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen

| erreichte Gesamtpunktzahl | Note (EF) |
|----------------------------------|--------------------|
| 95 – 100 | sehr gut plus |
| 90 – 94 | sehr gut |
| 85 – 89 | sehr gut minus |
| 80 – 84 | gut plus |
| 75 – 79 | gut |
| 70 – 74 | gut minus |
| 65 – 69 | befriedigend plus |
| 60 – 64 | befriedigend |
| 55 – 59 | befriedigend minus |
| 50 – 54 | ausreichend plus |
| 45 – 49 | ausreichend |
| 40 – 44 | ausreichend minus |
| 34 – 39 | mangelhaft plus |
| 27 – 33 | mangelhaft |
| 20 – 26 | mangelhaft minus |
| 0 – 19 | ungenügend |

| erreichte Gesamtpunktzahl | Note (Q-Phase) | Notenpunkte |
|----------------------------------|-----------------------|--------------------|
| 143 – 150 | sehr gut plus | 15 |
| 135 – 142 | sehr gut | 14 |
| 128 – 134 | sehr gut minus | 13 |
| 120 – 127 | gut plus | 12 |
| 113 – 119 | gut | 11 |
| 105 – 112 | gut minus | 10 |
| 98 – 104 | befriedigend plus | 9 |
| 90 – 97 | befriedigend | 8 |
| 83 – 89 | befriedigend minus | 7 |
| 75 – 82 | ausreichend plus | 6 |
| 68 – 74 | ausreichend | 5 |
| 60 – 67 | ausreichend minus | 4 |
| 50 – 59 | mangelhaft plus | 3 |
| 40 – 49 | mangelhaft | 2 |
| 30 – 39 | mangelhaft minus | 1 |
| 0 – 29 | ungenügend | 0 |

3.3 Facharbeiten

Im dritten Quartal der Jahrgangsstufe 11 (Q1) kann die Klausur nach Wahl des Schülers bzw. der Schülerin durch eine Facharbeit ersetzt werden. Für die Bewertung soll der fachinterne Bewertungsbogen verwendet werden.

4. Mündliche Prüfungen

4.1 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe I

In den Jahrgangsstufen 5 - 8 *kann* eine schriftliche Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. In der Jahrgangsstufe 9 *muss* eine Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Die Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen in der Sekundarstufe I orientieren sich am folgenden Muster:

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/angebote/muendliche_kompetenzen/docs/VVzAPO-SI_Anlage_55.pdf

4.2 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe II

In der EF wird die dritte Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

Im ersten Quartal der Q1 wird die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Die Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen in der Sekundarstufe II orientieren sich am folgenden Muster:

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/angebote/muendliche_kompetenzen/docs/VVzAPO-GOST_Anlage_19.pdf

5. Sonstige Mitarbeit

5.1 Definition

Zu den „sonstigen Leistungen“ gehören nicht nur mündliche Beiträge, wie z. B.:

- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- Präsentation
- mündliche Wiedergabe von Hörtexten (Hörverstehen)
- Vortrag eines Gruppenergebnisses
- auf Wissensfragen antworten,

sondern auch unabhängig von den Klassenarbeiten bzw. Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen, wie z. B.:

- schriftliche Übungen
- Protokolle
- Führen einer Mappe oder eines Heftes
- Referate.

Hausaufgaben werden in der Regel nicht mit einer Note bewertet, sind aber als (nicht) erbrachte Leistungen entsprechend zu würdigen. Für die Sekundarstufe II gilt das schulinterne Hausaufgabenkonzept.

5.2 Kriterien für die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

Im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge eine Rolle.

Bei der Notengebung sind schriftliche Leistungen und sonstige Mitarbeit angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird nicht rein rechnerisch 50:50 gewichtet, sondern die Lehrkraft hat einen pädagogischen Ermessensspielraum.